



Bericht des Vorstands

der PORR AG

zu Tagesordnungspunkt 2.) der außerordentlichen Hauptversammlung am 11.07.2013
gemäß § 170 iVm § 153 Abs 4 Aktiengesetz

Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der PORR AG (die „Gesellschaft“ oder „PORR“) am 11.07.2013 wird zu Tagesordnungspunkt 2. der Antrag gestellt, den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 11.902.500,00 durch Ausgabe von bis zu 5.951.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage — allenfalls in mehreren Tranchen — zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:

- i) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder
- ii) durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand erstattet daher gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechtes / Ermächtigung zum gesonderten Ausschluss des Bezugsrechtes in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital.

Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals soll der Gesellschaft die Bedienung allfälliger Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken ermöglichen. Bei einer Kapitalerhöhung mit Platzierung über Emissionsbanken ist es marktüblich, dass den Emissionsbanken eine Mehrzuteilungsoption von typischerweise 15% des Volumens der Grundtransaktion eingeräumt wird. Diese übliche Maßnahme hat den Zweck, die Kursentwicklung zu stabilisieren. Die Mehrzuteilungsoption wird von den Emissionsbanken gezogen, wenn diese Aktien bereits im Markt platziert wurden. In diesem Fall erfolgt zwar die Zuteilung der Aktien formell an die Emissionsbanken (oder eine der Emissionsbanken als Vertreter aller

Emissionsbanken), in der Sache wurden diese Aktien aber bereits im Markt an eine Vielzahl von Investoren platziert.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt hier im klaren Interesse der Gesellschaft (und auch der Aktionäre) und ist erforderlich, um diese Funktion erfüllen zu können. Eine Beeinträchtigung der Aktionäre ist nicht zu erwarten, da die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die gesetzlich erforderliche Festlegung eines angemessenen Ausgabebetrags/Angebotspreises für neue Aktien geschützt sind. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher erforderlich, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten.

Um eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption zeitlich rasch und flexibel umsetzen zu können, soll das Bezugsrecht in diesem Fall von der Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden (sodass es keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts mehr bedarf).

Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen

Die Festigung bestehender Marktpositionen und die laufende Optimierung der Konzernstruktur sind wesentliche Eckpfeiler der Strategie des Porr Konzerns. Der Vorstand soll dabei auch die Möglichkeit wahrnehmen können, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zu erwerben. Der Erwerb von Anteilen an bestehenden Gesellschaften oder an bestehenden Unternehmen ist im Allgemeinen deswegen von Vorteil, da auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität einräumen, Aktien aus genehmigtem Kapital bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweisen) Kaufpreis für bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften einzusetzen. Eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage erfordert den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom Sacheinleger (aber nicht von allen Aktionären) eingebracht werden kann. Der Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften in der Form, dass diese Vermögenswerte als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, steht im Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft diese Vermögenswerte erwerben will.

In diesem Rahmen soll darüber hinaus auch ein Umtausch der von der Gesellschaft ausgegebenen Kapitalanteilscheine gegen Aktien möglich sein, indem die Kapitalanteilscheine als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien eingelegt werden. Ein solcher Umtausch würde es der Gesellschaft ermöglichen, derzeit in Form von Kapitalanteilscheinkapital aufgebrachte Eigenmittel als solche zu erhalten (während es etwa bei einem Rückkauf der Kapitalanteilscheine zu einer Reduktion des Eigenkapitals käme).

Der Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Zusammenhang deshalb erforderlich, weil die Gesellschaft nur auf diese Weise den Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und der Veräußerer häufig zu einer Übertragung nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen sinnvoll sein, den Veräußerer als Aktionär in die PORR Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält. Der

Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien der Gesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit PORR erhöhen sollten, teil.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt.

Weiters hat der Vorstand, sofern es zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Nutzung dieser Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes kommt, gemäß § 171 Abs 1 Aktiengesetz spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses einen gesonderten Bericht zu veröffentlichen. In einem derartigen Bericht wird der Vorstand insbesondere auch den der Kapitalerhöhung zugrunde gelegten Ausgabebetrag der neuen Aktien zu begründen haben.

Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals

Die Beteiligung von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft hat eine lange Tradition. Das erste Mitarbeiterbeteiligungsprogramm wurde im Jahr 1958 eingeführt. Mitarbeiter können daher seit vielen Jahren im Rahmen von regelmäßigen Aktionen von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere erwerben. Zuletzt haben rund 100 Führungskräfte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Mit der Beteiligung der Mitarbeiter an der Gesellschaft und an deren Erfolg werden die Identifikation der Mitarbeiter mit der Gesellschaft sowie die Bindung an die Gesellschaft gestärkt. Die Tatsache, dass die Mitarbeiter die Beteiligungsprogramme der letzten Jahre regelmäßig in Anspruch genommen haben, zeigt ein großes Vertrauen in die weitere Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitarbeiterbeteiligung dient darüber hinaus der Motivationssteigerung, weil der aus dem persönlichen Engagement der Mitarbeiter resultierende Erfolg ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, aber auch allen anderen Aktionären, zugute kommt. Diese Motivationssteigerung stellt eine wesentliche und wichtige Maßnahme für den Erfolg des Unternehmens dar.

Da die derzeitige Marktmenge der Aktien der Gesellschaft die Bereitstellung von Aktien zur Bedienung weiterer Mitarbeiteraktionen erschwert und am freien Markt möglicherweise nicht ausreichend Aktien zur Verfügung stehen, soll auch die Möglichkeit der Bedienung eines oder mehrerer Mitarbeiterbeteiligungsprogramme aus dem genehmigten Kapital mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zur Verfügung stehen.

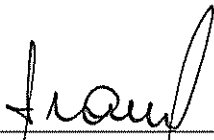
Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt auch gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt (dem Ziel der Stärkung des Unternehmenserfolgs dient) und eine Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt,

dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der anderen Aktionäre ist in diesem Zusammenhang erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

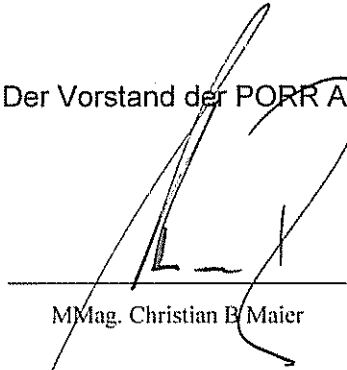
Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes Gebrauch machen, so ist durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss zu erstellen und gemäß § 171 Abs 1 Aktiengesetz zu veröffentlichen.

Wien, im Juni 2013

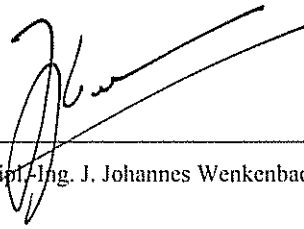
Der Vorstand der PORR AG



Ing. Karl-Heinz Strauß, MBA



MMag. Christian B. Maier



Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach

